



8 712156 333476

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 011902

BStU 42-008 04.95

BSIU

000001

D u r c h f ü h r u n g s v e r o r d n u n g

zum Gesetz über die Staatsgrenze der
Deutschen Demokratischen Republik
(Grenzverordnung)

vom 25. März 1982

(GBl. I Nr. 11 S. 203)

Auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März
1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Bestimmungen für die Grenzgebiete

§ 1

Grenzgebiete

(1) Die Grenzgebiete gem. § 8 des Grenzgesetzes bestehen:

- a) zur Bundesrepublik Deutschland aus dem Schutzstreifen und der Sperrzone,
- b) entlang eines Teiles der Küste aus einem Schutzstreifen und entlang der gesamten Küste aus der Grenzzone,
- c) zu Berlin (West) aus dem Schutzstreifen.

(2) Der Verlauf und die Tiefe der im Abs. 1 genannten Grenzgebiete werden durch den Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestimmt.

(3) In den Grenzgebieten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bestehen keine Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzone sowie keine besonderen Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. In diesen Grenzgebieten können die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Grenztruppen der DDR genannt) und die freiwilligen Helfer der Grenztruppen der DDR die ihnen im Grenzgesetz übertragenen Befugnisse bis zu einer Tiefe von ca. 5 km wahrnehmen.

(4) Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit von Veränderungen des Verlaufes oder der Tiefe der genannten Grenzgebiete, sind diese vom zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR beim Minister für Nationale Verteidigung zu beantragen.

§ 2

Einreise und Aufenthalt

(1) Die Einreise in den Schutzstreifen bzw. in die Sperrzone und der Aufenthalt darin sind nur mit einer Erlaubnis gestattet.

(2) Zur Einreise in den Schutzstreifen bzw. in die Sperrzone sind die für den Verkehr freigegebenen Zu- und Durchfahrtsstraßen oder -wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

§ 3

Wohnsitznahme

(1) Zur Wohnsitznahme im Schutzstreifen oder in der Sperrzone ist eine Zuzugsgenehmigung erforderlich.

(2) Anträge zur Erteilung einer Zuzugsgenehmigung sind bei dem für den künftigen Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.

§ 4

Zelten und Übernachten

(1) Das Zelten und das Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich nicht zulässig. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes gestattet werden.

(2) In der Grenzzone ist das Zelten und das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(3) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Erlaubnis des zuständigen Rates der Stadt bzw. der Gemeinde vorliegt.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

Über die Erteilung der Erlaubnis zur Eröffnung von öffentlichen Einrichtungen, Erholungsheimen und Ferienlagern im Schutzstreifen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR.

§ 6

Neu- und Erweiterungsbauten

(1) Die Errichtung und Erweiterung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Grenzgebiet ist zulässig, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Bauinvestitionen sowie Zustimmungen für Baumaßnahmen der Bevölkerung im Schutzstreifen, in der Sperrzone oder unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes; für Bauinvestitionen und für Baumaßnahmen der Bevölkerung im Schutzstreifen nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen der DDR. Die Einholung von Stellungnahmen nach anderen Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

§ 7

Volkswirtschaftliche Arbeiten

(1) Die Durchführung von Arbeiten sowie die Wartung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen ist, sofern in völkerrechtlichen Verträgen oder Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, nur bis zur Staatsgrenze zulässig.

(2) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen sind erlaubnispflichtig.

(3) Die Leiter der land-, forstwirtschaftlichen und anderen Betriebe sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze die Arbeiten im Schutzstreifen langfristig geplant und so vorbereitet werden, daß ihre komplexe und zügige Durchführung gesichert und die bestmögliche Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet ist.

§ 8

Arbeitsordnungen

(1) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften, die im Schutzstreifen, der Sperrzone oder unmittelbar an der offenen Küste Arbeitskräfte einsetzen, haben in den Arbeitsordnungen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnung in den Grenzgebieten festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Sie haben dazu mit den Schutz- und Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Leiter haben die in den Grenzgebieten eingesetzten Beschäftigten halbjährlich und bei Neueinstellungen vor der Arbeitsaufnahme über die Ordnung in diesen Gebieten zu belehren.

BSU

000006

6

§ 9

Übergabe von Grundstücken

Grundstücke, die nicht mehr für Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze benötigt werden, sind an die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer zu übergeben. Sofern sich diese Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Schutz- und Sicherheitsorgane befinden, hat die Übergabe an den zuständigen Rat des Kreises zu erfolgen.

§ 10

Einrichtung von Jagdgebieten

Im Schutzstreifen sind keine Jagdgebiete einzurichten. Die Bedingungen für den Wildabschuß legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 11

Sorgfaltspflicht

Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken im Grenzgebiet sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß keine Sachen über die Staatsgrenze auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates gelangen können. Tiere sind so zu halten, daß ein Überlaufen über die Staatsgrenze verhindert wird.

II. Abschnitt
Grenzmarkierung

§ 12

Vermessung, Markierung und Dokumentation
der Staatsgrenze

- (1) Für die Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der Staatsgrenze ist der Minister für Nationale Verteidigung verantwortlich.
- (2) Die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Vermessungs-, Markierungs- und Dokumentationsarbeiten obliegt:
- a) dem Ministerium des Innern für die Landgrenze,
 - b) dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik für die Seegrenze und die Staatsgrenze auf bestimmten Grenzgewässern.
- (3) Die Herstellung der Grenzzeichen sowie deren Transport zu bestimmten Orten an der Staatsgrenze sind, mit Ausnahme der schwimmenden Hilfsgrenzzeichen für die Seegewässer und bestimmte Grenzgewässer, durch die zuständigen Räte der Bezirke sicherzustellen.
- (4) Die Instandhaltung der Grenzzeichen ist zu gewährleisten:
- a) durch die zuständigen örtlichen Räte an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,
 - b) durch das Ministerium des Innern an den übrigen Abschnitten der Landgrenze und
 - c) durch den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik an der Seegrenze und auf bestimmten Grenzgewässern.

Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung sind die Festlegungen der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge zu berücksichtigen.

(5) Die Verwaltung und Laufendhaltung der Grenzdokumentation obliegt dem Ministerium des Innern.

§ 13

Schutz der Grenzzeichen

(1) Es ist untersagt, Grenzzeichen oder andere für die Kennzeichnung des Verlaufes der Staatsgrenze errichtete Zeichen zu beschädigen, zu zerstören, in der Lage zu verändern oder ohne Erlaubnis zu beseitigen.

(2) Wird durch Baumaßnahmen an Straßen, Wegen, Grenzwasserläufen oder durch andere notwendige Maßnahmen eines der in Abs. 1 genannten Zeichen gefährdet und dessen Verlegung oder zeitweilige Entfernung notwendig, haben die Leiter der bauausführenden Betriebe oder Einrichtungen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu stellen.

(3) Werden bei der Durchführung von Arbeiten Grenzzeichen oder andere zur Kennzeichnung der Staatsgrenze errichtete Zeichen in der Lage verändert, beschädigt oder zerstört, ist darüber umgehend der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der DDR zu informieren.

§ 14

Sichtbarkeit der Grenzzeichen

(1) Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Nutzer von Grundstücken an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen bzw. zur Tschecho-

slowakischen Sozialistischen Republik sind dafür verantwortlich, daß

- a) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ein 5 Meter breiter Streifen und an den Ufern der Grenzwasserläufe ein 2 Meter breiter Streifen,
- b) entlang dem trockenen Verlauf der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein 1 Meter breiter Streifen und um jedes außerhalb der Linie der Staatsgrenze eingebrachte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 Meter

von hohem Bewuchs freigehalten werden. Ausgenommen davon sind Pflanzungen zur Uferbefestigung sowie geschützte Bäume und Sträucher.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen obliegt den örtlichen Räten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der DDR.

III. Abschnitt

Verantwortung der örtlichen Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen

§ 15

Verantwortung der örtlichen Staatsorgane

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben zu sichern, daß in den Grenzgebieten eine enge Zusammenarbeit mit den Grenztruppen der DDR und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen gewährleistet wird und die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger in die Durchsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einbezogen werden.

(2) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und die weitere Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen der Bürger unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten gewährleistet werden.

(3) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entsprechend den Forderungen der Grenztruppen der DDR bzw. der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane

- a) der Verlauf der festgelegten Schutzstreifen und der Sperrzone sichtbar gekennzeichnet und die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegebenen Straßen und Wege im Schutzstreifen gesperrt werden,
- b) die festgelegten Straßen und Wege im Schutzstreifen instandgehalten bzw. ausgebaut werden,
- c) die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zur Rekultivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung an der Staatsgrenze durchgeführt werden.

§ 16

Informationspflicht

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind, unabhängig von anderen festgelegten Meldeverfahren, verpflichtet, die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder der Grenztruppen der DDR über den Eintritt oder den möglichen Eintritt von Ereignissen, die offensichtlich Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates haben können, zu informieren. Das betrifft insbesondere:

- a) meldepflichtige übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren,

- b) massenhaftes Auftreten von Pflanzen- und Waldschädlingen,
- c) Brände,
- d) Luft- und Gewässerverschmutzungen,
- e) Hochwasser und Eisgefahren.

§ 17

Bekanntmachung

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die zuständigen Kommandeure bzw. Leiter der Schutz- und Sicherheitsorgane haben die Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

IV. Abschnitt

Grenzüberschreitender Verkehr

§ 18

Grenzübergangsstellen

- (1) Der grenzüberschreitende Verkehr erfolgt über die in der Anlage verzeichneten Grenzübergangsstellen.
- (2) Für die Einrichtung, Unterhaltung und Ausstattung der Grenzübergangsstellen ist der Minister für Verkehrswesen verantwortlich.

BSU

000012

12

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Folgeb Bestimmungen

Rechtsvorschriften oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 18

vorstehender Verordnung

V e r z e i c h n i s

der Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen
RepublikArt und Ort der Grenz-
übergangsstellezugelassener VerkehrI. Zur Volksrepublik Polen1. Straßengrenzübergangsstellen

- | | |
|--|---|
| 1.1. Ahlbeck
Kr. Wolgast | Wechsel- und Transitverkehr
von Bürgern der DDR, VRP,
UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und
MVR (Nur als Fußgänger, mit
einspurigen Fahrzeugen oder
als Benutzer des KOM-Linien-
verkehrs) |
| 1.2. Linken
Kr. Pasewalk | Wechsel- und Transitverkehr
von Bürgern der DDR, VRP,
UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR,
MVR sowie von Gütern der DDR
und der VRP |
| 1.3. Pomellen
(Autobahn) | Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern |
| 1.4. Schwedt | Wechsel- und Transitverkehr
von Bürgern der DDR, VRP,
UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR,
MVR sowie von Gütern der DDR
und der VRP |
| 1.5. Frankfurt (Oder)
(Stadtbrücke) | Wechsel- und Transitverkehr
von Bürgern der DDR, VRP,
UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR
und MVR |
| 1.6. Frankfurt (Oder)
(Autobahn) | Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern |

- 1.7. Wilhelm-Pieck-Stadt
Guben Wechsel- und Transitver-
kehr von Bürgern der DDR,
VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR, MVR sowie von
Gütern der DDR und der VRP
- 1.8. Forst
(Autobahn) Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 1.9. Bad Muskau
Kr. Weißwasser Wechsel- und Transitver-
kehr von Bürgern der DDR,
VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR und MVR
- 1.10. Görlitz Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 1.11. Zittau Wechsel- und Transitver-
kehr von Bürgern der DDR,
VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR, MVR sowie von
Gütern der DDR und der VRP
2. Eisenbahngrenzübergangsstellen
- 2.1. Tantow
Kr. Angermünde Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 2.2. Grambow
Kr. Pasewalk Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 2.3. Kietz
Kr. Seelow Wechsel- und Transitver-
kehr von Gütern
- 2.4. Frankfurt (Oder) Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 2.5. Wilhelm-Pieck-Stadt
Guben Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern
- 2.6. Forst Wechsel- und Transitver-
kehr von Personen und
Gütern

2.7. Horka
Kr. Niesky

Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern

2.8. Görlitz

Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Verkehr von
Leergüterzügen

3. Wassergrenzübergangsstellen

3.1. Wolgast

Fahrgastschiffahrt für Bürger
der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR und MVR mit Fahr-
gastschiffen der DDR und der
VRP

3.2. Karnin
Kr. Wolgast

Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern der DDR und der VRP
im Binnenschiffsverkehr

Durchgangsverkehr von Fahrzeu-
gen der DDR über das Hoheits-
gebiet der VRP

Fahrgastschiffahrt für Bürger
der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR und MVR mit Fahr-
gastschiffen der DDR und der
VRP

3.3. Ueckermünde

Fahrgastschiffahrt für Bürger
der DDR, VRP, UdSSR, UVR, CSSR,
VRB, SRR und MVR mit Fahr-
gastschiffen der DDR und der
VRP

3.4. Mescherin
Kr. Angermünde

Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern der DDR, VRP, CSSR,
BRD und Berlin (West) im
Binnenschiffsverkehr

Durchgangsverkehr von Fahrzeu-
gen der VRP über das Hoheits-
gebiet der DDR

3.5. Gartz
Kr. Angermünde

Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern der DDR, VRP, CSSR,
BRD und Berlin (West) im
Binnenschiffsverkehr

Fahrgastschiffahrt für Bürger
der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR,
CSSR, SRR und MVR mit Fahr-
gastschiffen der DDR und der
VRP

Durchgangsverkehr von Fahrzeu-
gen der DDR über das Hoheitsge-
biet der VRP

000016

3.6. Hohensaaten
Kr. Bad Freienwalde

Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, CSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr

Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP

Durchgangsverkehr von Fahrzeugen der VRP über das Hoheitsgebiet der DDR

3.7. Frankfurt (Oder)

Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP

3.8. Eisenhüttenstadt

Wechsel- und Transitverkehr von Gütern der DDR, VRP, CSSR, BRD und Berlin (West) im Binnenschiffsverkehr

Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP

II. Zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

1. Straßengrenzübergangsstellen

1.1. Schönberg
Kr. Oelsnitz

Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern

1.2. Oberwiesenthal
Kr. Annaberg

Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR

1.3. Reitzenhain
Kr. Marienberg

Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR

1.4. Zinnwald
Kr. Dippoldiswalde

Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern

1.5. Bahratal
Kr. Pirna

Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB, UVR, SRR und MVR

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 1.6. | Schmilka
Kr. Pirna | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen |
| 1.7. | Neugersdorf
Kr. Zittau | Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern |
| 1.8. | Seifhennersdorf
Kr. Zittau | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen |

2. Eisenbahngrenzübergangsstellen

- | | | |
|------|------------------------------|--|
| 2.1. | Bad Brambach
Kr. Oelsnitz | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern |
| 2.2. | Bad Schandau
Kr. Pirna | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern |
| 2.3. | Ebersbach
Kr. Löbau | Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern |
| 2.4. | Zittau | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern |

3. Wassergrenzübergangsstellen

- | | | |
|------|---------------------|---|
| 3.1. | Schöna
Kr. Pirna | Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern im Binnenschiffsverkehr

Fahrgastschiffahrt für Bürger
der DDR, CSSR, UdSSR, VRP, VRB,
UVR, SRR und MVR mit Fahrgast-
schiffen der DDR und der CSSR
sowie Wechselverkehr mit Sport-
booten |
|------|---------------------|---|

III. Zur Bundesrepublik Deutschland

1. Straßengrenzübergangsstellen

- | | | |
|------|-------------------------------|---|
| 1.1. | Selmsdorf
Kr. Grevesmühlen | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern, nicht von
und nach Berlin (West) |
| 1.2. | Horst
Kr. Hagenow | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern |
| 1.3. | Salzwedel | Wechselverkehr von Personen |
| 1.4. | Marienborn
(Autobahn) | Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern |
| 1.5. | Worbis | Wechselverkehr von Personen |

- 1.6. Wartha
Kr. Eisenach Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
- 1.7. Meiningen Wechselverkehr von Personen
- 1.8. Eisfeld
Kr. Hildburghausen Wechselverkehr von Personen
- 1.9. Hirschberg
(Autobahn) Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
2. Eisenbahngrenzübergangsstellen
- 2.1. Herrnburg
Kr. Grevesmühlen Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern, nicht
von und nach Berlin (West)
- 2.2. Schwanheide
Kr. Hagenow Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
- 2.3. Oebisfelde
Kr. Klötze Wechsel- und Transitverkehr
von Personen, nicht von und
nach Berlin (West). Wechsel-
und Transitverkehr von Gütern
- 2.4. Marienborn
Kr. Oschersleben Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
- 2.5. Ellrich
Kr. Nordhausen Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern
- 2.6. Gerstungen
Kr. Eisenach Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
- 2.7. Probstzella
Kr. Saalfeld Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
- 2.8. Gutenfürst
Kr. Plauen Wechsel- und Transitverkehr
von Personen und Gütern
3. Wassergrenzübergangsstellen
- 3.1. Cumlosen
Kr. Perleberg Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern
- 3.2. Buchhorst
Kr. Klötze Wechsel- und Transitverkehr
von Gütern

IV. Seehäfen

1. Wismar

Wechsel- und Transitverkehr von Gütern sowie Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen

2. Stralsund

Wechsel- und Transitverkehr von Gütern sowie Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen

Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP

3. Saßnitz

Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Fährschiffsverkehr mit Schweden (Trelleborg) und Dänemark (Rønne)

Fahrgastschiffahrt für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, UVR, CSSR, SRR und MVR mit Fahrgastschiffen der DDR und der VRP

4. Rostock-Warnemünde

Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern im Fährschiffsverkehr mit Dänemark (Gedser) und Grenzübertritt der Passagiere und Besatzungen von Seepassagierschiffen

5. Rostock-Übersee-
hafen

Wechsel- und Transitverkehr von Gütern und Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Seehandelsschiffen

V. Flughäfen

1. Berlin-Schönefeld

Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht

2. Dresden-Klotzsche

Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht

3. Erfurt

Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht

4. Heringsdorf

Zeitweiliger internationaler Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Interflug

5. Leipzig-Schkeuditz

Ständiger internationaler Flugverkehr und Transitverkehr für Personen und Luftfracht

VI. Zu Berlin (West)1. Straßengrenzübergangsstellen1.1. Berlin
Bornholmer Straße

Wechselverkehr von Bürgern der DDR, der BRD, Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und von in der DDR akkreditierten Diplomaten

1.2. Berlin
Chausseestraße

Wechselverkehr von Bürgern der DDR und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)

1.3. Berlin
Invalidenstraße

Wechselverkehr von Bürgern der DDR, Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und von in der DDR akkreditierten Diplomaten

Reisegruppen mit KOM nur zu vom Reisebüro der DDR organisierten Stadtrundfahrten

1.4. Berlin
Friedrich-/Zimmerstraße

Wechselverkehr von Personen (außer Bürger der BRD und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), soweit es sich nicht um in der DDR akkreditierte Diplomaten handelt)

- 1.5. Berlin
Heinrich-Heine-
Straße Wechselverkehr von Bürgern der
DDR und der BRD und von in der
DDR akkreditierten Diplomaten
Wechselverkehr von Gütern
- 1.6. Berlin
Oberbaumbrücke Wechselverkehr von Bürgern der
DDR und Personen mit ständigem
Wohnsitz in Berlin (West), nur
Fußgänger
- 1.7. Berlin
Sonnenallee Wechselverkehr von Bürgern der
DDR und Personen mit ständigem
Wohnsitz in Berlin (West)
- 1.8. Schönefeld
Rudower Chaussee Wechselverkehr von Personen mit
ständigem Wohnsitz in Berlin
(West) und Benutzer der Inland-
fluglinien der Interflug
Transitverkehr von Personen und
Luftfracht zwischen dem Flug-
hafen Berlin-Schönefeld und
Berlin (West)
- 1.9. Mahlow
Kr. Zossen Abfallstofftransporte aus Berlin
(West) in die DDR und Baustoff-
transporte aus der DDR nach Ber-
lin (West)
- 1.10. Drewitz
(Autobahn) Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern (nicht von
und nach dem Flughafen Berlin-
Schönefeld)
- 1.11. Staaken
Kr. Nauen Wechsel- und Transitverkehr von
Personen und Gütern (nicht von
und nach dem Flughafen Berlin-
Schönefeld)
2. Eisenbahngrenzübergangsstellen
- 2.1. Berlin
Friedrichstraße Wechsel- und Transitverkehr von
Personen
Wechselverkehr von Personen im
S- und U-Bahnverkehr
- 2.2. Staaken
Kr. Nauen Transitverkehr von Personen
Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern

2.3. Griebnitzsee
Kr. Potsdam

Transitverkehr von Personen
(Wechselerkehr von Personen
nur bei Einsatz von Sonderzügen)

2.4. Drewitz
Kr. Potsdam

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern

3. Wassergrenzübergangsstellen

3.1. Berlin
Marschallbrücke

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern (nicht von und nach der
BRD)

3.2. Berlin
Britzer-Zweig-
kanal

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern (nicht von und nach der
BRD)

3.3. Berlin
Osthafen

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern (nicht von und nach der
BRD)

3.4. Henningendorf
Kr. Oranienburg

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern (nicht von und nach der
BRD)

3.5. Nedlitz
Kr. Potsdam

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern

3.6. Babelsberger Enge
Kr. Potsdam

Wechselerkehr von Gütern

3.7. Dreilinden
Kr. Potsdam

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern

3.8. Kleinmachnow
Kr. Potsdam

Wechsel- und Transitverkehr von
Gütern